

AUS- UND FORTBILDUNGS- REGLEMENT



INHALT

Ziel	3
1. Ausbildungen	3
Neue Ausbildung oder vertiefte Fortbildung	3
2. Fortbildungen	3
Geforderte Fortbildungen	3
Andere Fortbildungen ab 4. Verbandsjahr	4
3. ERFA-Gruppe	4
Aufgaben der LeiterIn	4
4. Supervision	5
Definition	5
Anforderung für Supervisionen	5
Aufgaben der LeiterIn	5
5. Intervision	5
Definition	5
Anforderung für Intervisionen	6
Aufgaben der LeiterIn	6
6. Dozententätigkeit	6
Aufgaben der DozentIn	7
7. Weitere Bestimmungen	7
Kumulation der Tätigkeiten als LeiterIn resp. DozentIn	7
8. Befreiung von Fortbildungen	7
Pensionierung von Fortbildungen	7
Befreiung von Fortbildungen	7
9. Nichterfüllung und Sanktionen	8
10. Erläuterungen	8
11. Schlussbestimmungen	8

ZIEL

Das Ziel einer Aus- oder Fortbildung ist, die persönliche, fachliche Kompetenz und Kenntnis der BTS-Mitglieder zu fördern und damit die Qualität der Behandlungen zu erhöhen. Gemäss «Richtlinien BTS Mitgliedschaft» sind Aktivmitglieder zu Fortbildungen verpflichtet.

1. AUSBILDUNGEN

NEUE AUSBILDUNG ODER VERTIEFTE FORTBILDUNG

Anzahl Stunden min.	Zeitraum der Ausbildung	Anerkennung der ausgewiesenen Stunden	Bemerkung
100 Stunden	innerhalb 20 Monaten	max. 50% auf max. 5 Jahre verteilbar	ob gesplittet oder am Block, muss vorgängig vereinbart werden

- 1.1** Die Einreichung für die Anerkennung muss mindestens 6 Monate im Voraus erfolgen und wird mit der anrechenbaren Zeit bestätigt oder abgewiesen.
- 1.2** Neue Ausbildungen können frühestens nach 3 Praxisjahren angerechnet werden.
- 1.3** Anerkennung auf der Therapeutenliste als Erweiterung möglich, wenn vollständig gemäss BTS-Richtlinien.

2. FORTBILDUNGEN

GEFORDERTE FORTBILDUNGEN

Anzahl Stunden innerhalb 2 Jahren	insgesamt mind. 48 Stunden
-----------------------------------	----------------------------

- 2.1** Fortbildungen müssen die ersten 3 Jahre nach Abschluss Schule / Diplom in der BTS-angerechneten Fachrichtung absolviert werden, damit sie angerechnet werden können.
 - a.** Propädeutik-, Tiermedizin-, Verhaltensbiologie-Schulungen werden immer anerkannt.
- 2.2** Die Fortbildungsnachweise müssen jährlich unaufgefordert eingereicht werden.

ANDERE FORTBILDUNGEN AB 4. VERBANDSJAHR

Art der Fortbildung	Anrechenbare Zeit an die Fortbildung	
fachrichtungsfremd	50% der geleisteten Zeit	max. 12 Stunden/Jahr
persönlichkeitsbildende Kurse	10% der geleisteten Zeit	max. 2,5 Stunden/Jahr

- 2.3** Bei Unsicherheiten können die Kursausschreibungen vorab eingesandt werden. Die Einreichung muss mindestens 3 Monate vor Unterrichtsbeginn angemeldet werden. Diese wird mit der anrechenbaren Zeit bestätigt oder abgewiesen.
- 2.4** Im Nachhinein werden keine Fortbildungen anerkannt.
- 2.5** Für geleitete Laienkurse werden keine Stunden angerechnet.

3. ERFA-GRUPPE

- 3.1** Arbeitskreise unter Fachpersonen werden neu ERFA-Gruppen genannt.
- 3.2** Für geleitete Laienkurse werden keine Stunden angerechnet.
- 3.3** LeiterIn der ERFA-Gruppe muss mind. 5 Jahre regelmässige Therapeutentätigkeit am Tier ausweisen können.

	Anrechenbare Zeit an die Fortbildung	
LeiterIn	50% der geleisteten Zeit	max. 10 Stunden/Jahr
TeilnehmerInnen	10% der geleisteten Zeit	max. 6 Stunden/Jahr

AUFGABEN DER LEITERIN

- Einreichen einer Auflistung der Treffen:
 - a.** TeilnehmerInnenliste
 - b.** Zeit und Datumsangaben der Treffen
 - c.** Themen
- Jedes Treffen ist zu bestätigen.

4. SUPERVISION

DEFINITION

Als Supervision gilt die Betrachtung der Arbeitsweise eines Therapeuten mittels einer Livebeobachtung in der Praxis oder einer Videoaufzeichnung mit schriftlich dokumentierter Zusammenfassung.

Daraus muss erkennbar sein:

- Ziel der Beobachtung
- Wie wurde das Ziel erreicht; Ablauf / positive Schritte, was ist in der Umsetzung zu verbessern
- Lehren daraus, neue Ziele vereinbaren

ANFORDERUNG FÜR SUPERVISIONEN

	Anrechenbare Zeit an die Fortbildung	
LeiterIn	50% der geleisteten Zeit	max. 15 Stunden/Jahr
TeilnehmerInnen		max. 12 Stunden/Jahr

- 4.1** LeiterIn der Supervision muss mind. 5 Jahre regelmässige Therapeutentätigkeit am Tier ausweisen können.
- 4.2** Einreichung der oben erwähnten Dokumentationen, Auflistung der geleisteten Stunden pro Jahr.

AUFGABEN DER LEITERIN

- Einreichen einer Auflistung der Supervisionen:
 - a.** TeilnehmerInnenliste
 - b.** Zeit und Datumsangaben der Supervisionen
 - c.** Themen
- Jede Supervision ist zu bestätigen.

5. INTERVISION

DEFINITION

Als Intervention gilt eine Besprechung laufender oder abgeschlossener Fälle mit schriftlich dokumentierter Zusammenfassung, wobei die Fachrichtung nicht relevant ist.

Daraus muss erkennbar sein:

- Ziel der Beobachtung
- Was wurde im entsprechenden Fall erkannt, was übersehen?
Was kann im Ablauf / in der Umsetzung verbessert werden?
- Lehren daraus, neue Ziele vereinbaren.

ANFORDERUNG FÜR INTERVISIONEN

	Anrechenbare Zeit an die Fortbildung	
LeiterIn	50% der geleisteten Zeit	max. 15 Stunden/Jahr
TeilnehmerInnen		max. 10 Stunden/Jahr

- 5.1** LeiterIn der Intervention muss mind. 5 Jahre regelmässige Therapeutentätigkeit am Tier ausweisen können.
- 5.2** LeiterIn muss in der entsprechenden Fachrichtung eine Ausbildung vorweisen können.
- 5.3** Einreichung der oben erwähnten Dokumentationen, Auflistung der geleisteten Stunden pro Jahr.

AUFGABEN DER LEITERIN

- Einreichen einer Auflistung der Interventionen:
 - a.** TeilnehmerInnenliste
 - b.** Zeit und Datumsangaben der Interventionen
 - c.** Themen
- Jede Intervention ist zu bestätigen.

6. DOZENTENTÄTIGKEIT

- 6.1** Für die Anerkennung sind mind. 5 Jahre regelmässige Therapeutentätigkeit am Tier auszuweisen.
- 6.2** Im unterrichteten Fach muss eine anerkannte Ausbildung (Berufsverbände/ Anerkennung) vorhanden sein.
- 6.3** Die direkt unterrichteten Stunden müssen von einer anerkannten Schule ausgewiesen werden.

Anrechenbare Zeit an die Fortbildung

Direkter Unterricht	50% der geleisteten Zeit	max. 12 Stunden/Jahr
---------------------	--------------------------	----------------------

AUFGABEN DER DOZENTIN

- Information des Vorstandes mittels Formular 3 Monate vor Unterrichtsbeginn.
- Anrechenbare Zeit bestätigen lassen.

Im Nachhinein werden keine Stunden angerechnet.

7. WEITERE BESTIMMUNGEN

KUMULATION DER TÄTIGKEITEN ALS LEITERIN RESP. DOZENTIN

- 7.1** Tätigkeiten unter Punkt 3, 4, 5, 6 können kumuliert werden, wenn:
- a. Mind. 15 Jahre Berufstätigkeit vorgewiesen werden können

8. BEFREIUNG VON FORTBILDUNGEN

PENSIONIERUNG VON FORTBILDUNGEN

- 8.1** Fortbildungsbefreiung, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
- a. Ab 60. Lebensjahr
 - b. Mind. 20 Jahre hauptberufliche Praxistätigkeit am Tier
 - c. Alle Fortbildungsnachweise der vergangenen Jahre müssen lückenlos vorhanden sein

Ein Befreiungsgesuch mit Begründung muss eingereicht werden.

Sein/ihr Fachwissen sollte dem Verband für Schulungen oder Götti/Gotti für Neutherapeuten/Innen zur Verfügung gestellt werden.

BEFREIUNG VON FORTBILDUNGEN

- 8.2** Es kann ein begründetes Gesuch um Befreiung von Fortbildungen eingereicht werden bei:
- a. begründeten Härtefällen
 - b. Unfall, Krankheit
 - c. Schwangerschaft
 - d. Todesfällen im engsten Familienkreis

Anträge sind schriftlich begründet, max. für 2 Jahre je nach Schweregrad zu gewähren.
Der Vorstand entscheidet über den Umfang der Befreiung.

9. NICHTERFÜLLUNG UND SANKTIONEN

Mitglieder, welche die Fortbildungspflicht nicht korrekt erfüllen, werden einmalig aufgefordert, die Unterlagen innerhalb der nächsten zwei Monate nachzureichen.

- 9.1** Mitglieder, welche die Fortbildungspflicht nicht erfüllen oder die Einreichung unterlassen, werden gemäss Reglement sanktioniert.
- 9.2** Mitglieder, welche wiederholt den Fortbildungspflichten nicht nachkommen, verlieren die Aktivmitgliedschaft.

10. ERLÄUTERUNGEN

Ist ein Mitglied mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann es schriftlich beim Vorstand eine Neubeurteilung des Falles beantragen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde an der GV **am 11. März 2017** genehmigt und ersetzt alle bisherigen Regelungen betreffend Fortbildungen. Es tritt ab sofort in Kraft.

Datum: 14. Januar 2017

Autor: Vorstand BTS